

TONNDORF 8

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 10. Juni 1969

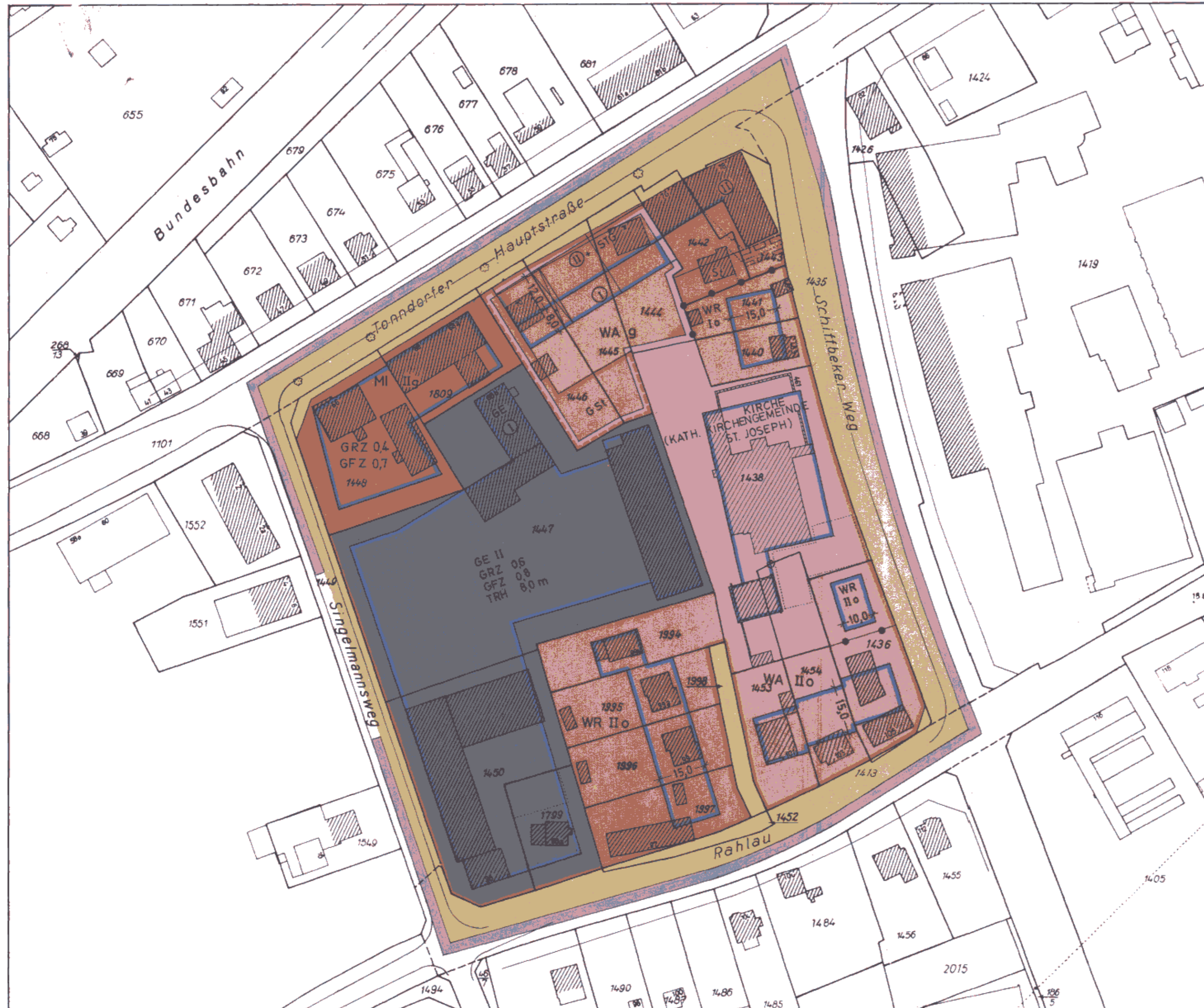
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist in Angleichung an die vorhandene Bebauung auf den Flurstücken 1442 und 1445 der Gemarkung Tonndorf um 1,0m an der Vorderseite zurückzusetzen.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das auf dem Flurstück 1443 der Gemarkung Tonndorf festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des auf dem Flurstück 1442 der Gemarkung Tonndorf ausgewiesenen Stellplatzes an den Schiffbeker Weg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.



BEBAUUNGSPLAN TONNDORF 8

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

GEWERBEGBIETE

MISCHGBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STAFFELGESCHOSS

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

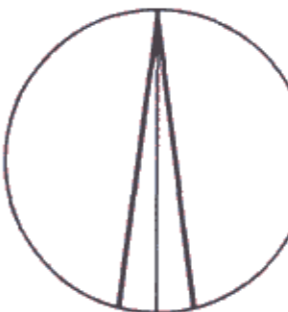
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE
FÜR DIE GST BESTIMMT SIND

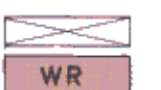
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



1:1000

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



z.B. II

z.B. II

z.B. GRZ 0,6

z.B. GFZ 0,8

z.B. TRH 8,0 m

o

g

STG



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 54 10 08

Archiv Nr. 23381A

Feldvergleich vom Febr. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

TONNDORF 8

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 513

Druck: Vermessungsamt Hamburg 1969

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 22

MONTAG, DEN 23. JUNI

1969

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 8	111
10. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 6	112
10. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12	112
10. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hafengesetzes	113
10. 6. 1969	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	114

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 8

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 8 für den Geltungsbereich Singelmannsweg — Tonndorfer Hauptstraße — Schiffbeker Weg — Rahlau (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

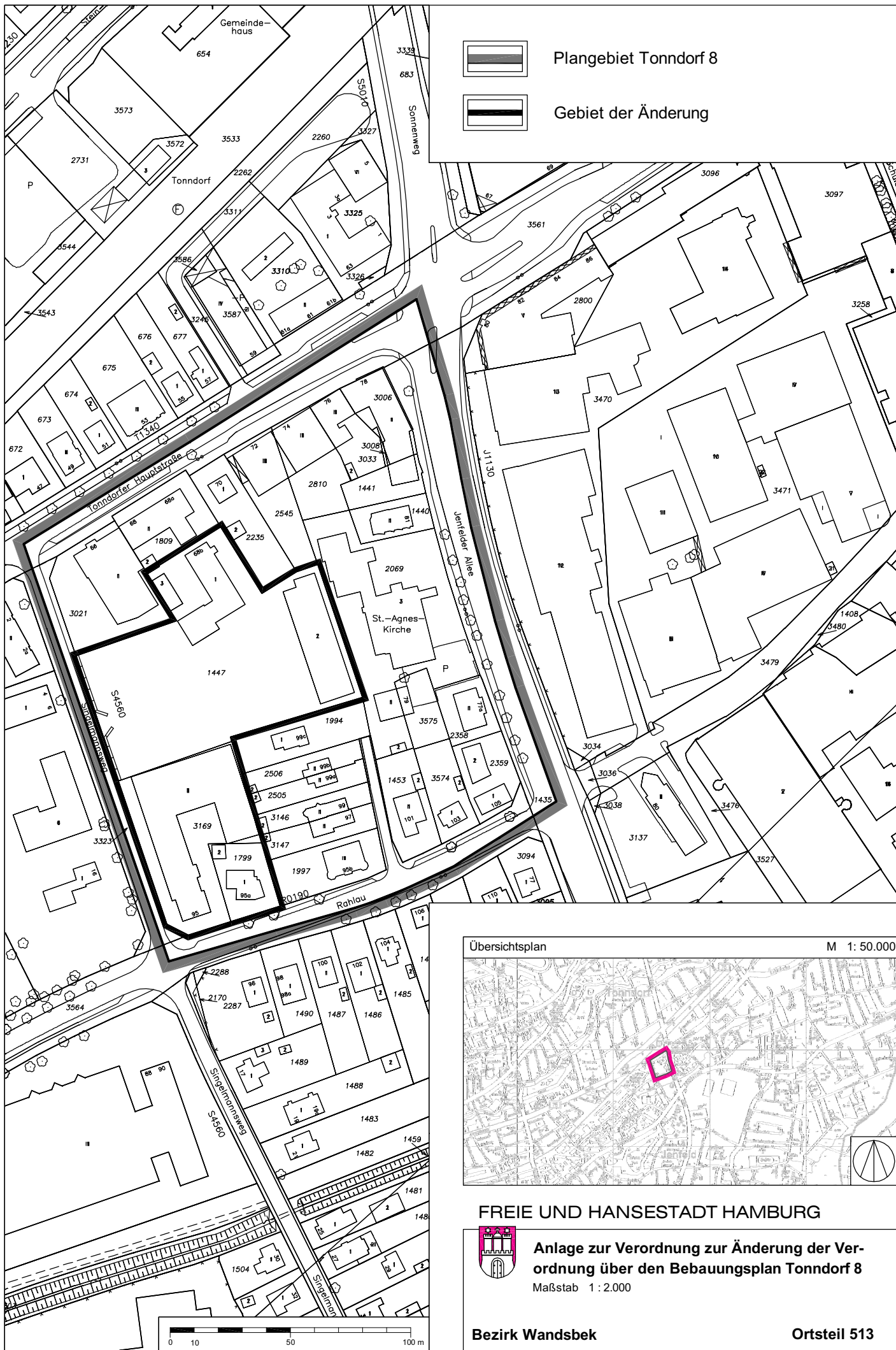
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

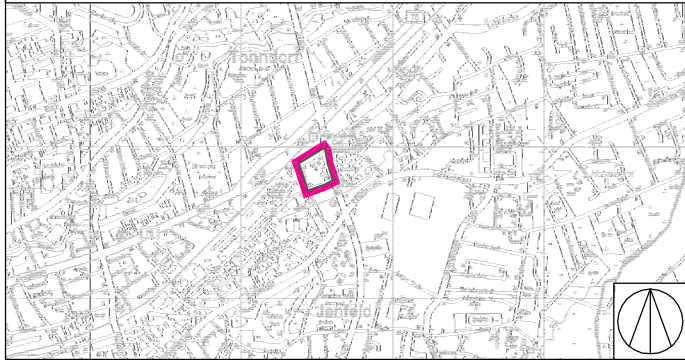
1. Das Staffelgeschoß ist in Angleichung an die vorhandene Bebauung auf den Flurstücken 1442 und 1445 der Gemarkung Tonndorf um 1,0 m an der Vorderseite zurückzusetzen.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das auf dem Flurstück 1443 der Gemarkung Tonndorf festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des auf dem Flurstück 1442 der Gemarkung Tonndorf ausgewiesenen Stellplatzes an den Schiffbeker Weg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1969.



Übersichtsplan M 1: 50.000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 8
 Maßstab 1:2.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 513

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Tonndorf 8

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 8 vom 10. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 8“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek